

Mehr als nur Hof mit Kirche

Die Geschichte des Petershäuserhofes berührt zwei Aspekte, die Geschichte der Kirche und die des Hofes. Der erste Aspekt wird im zweiten Teil dieser Festschrift gewürdigt und deshalb hier nur gestreift. In den folgenden Kapiteln wird die Hofesgeschichte ausführlich behandelt. In alten Urkunden heißt der heute im Hunsrücker Dialekt „*Pirraschahof*“ genannte Petershäuserhof meist „*Budershausen*“ oder ähnlich. Die Endung „-hausen“ lässt wie bei so vielen anderen Dörfern unserer Gegend auf eine fränkische Besiedlung zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert schließen. So wird es ein Peter gewesen sein, der den Ort einst gründete. Viele der damals entstandenen Siedlungen entwickelten sich im Laufe der Jahrtausende zu kleinen Ortschaften oder Städten, manche fielen wüst und Petershausen blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein auf eine Feuerstelle, das heißt eine Familie, beschränkt. Nur gelegentlich werden zwei Feuerstellen erwähnt und den Geistlichen scheint man bei der Zählung meist nicht berücksichtigt zu haben. Trotzdem wurde Petershausen Jahrhunderte lang rechtlich genauso wie die anderen 13 Orte des Beltheimer Gerichts behandelt. Der Engelporther Hofmann war, soweit bekannt, in Personalunion Pächter, Bürgermeister (= Heimburge), Schöffe und Wirt. Vermutlich gab es sogar ein eigenes Heimgericht. Auch wenn er heute nur noch einen Ortsteil von Zilshausen bildet, ist dem Petershäuserhof seine Bedeutung als Pfarrsitz geblieben.

Petershausen hatte schon immer eine Kapelle, die dem historischen Taufstein zufolge schon im 11. Jahrhundert existiert haben muss. Ihr verdanken wir die erste urkundliche Erwähnung des Ortes in einem um 1220 erstellten Verzeichnis der Rechte des Trierer Erzbischofs.¹ Diese der Muttergottes geweihte Kapelle gehörte zunächst zum Kleinarchidiakonat Münstermaifeld im Archidiakonat Karden,² bis sich im 13./ 14. Jahrhundert die von der Stiftskirche weit entfernt gelegenen Gemeinden verselbständigten. Seit 1330 mussten die Pfarrangehörigen von Lütz zum Send³ nicht mehr in die Münstermaifelder Kirche kommen. Er fand fortan in der eigenen Pfarrkirche statt, auch wenn diese zunächst noch dem Münstermaifelder Propst unterstand. Das Übergreifen des Münstermaifelder Sprengels auf den Huns-

¹ Goerz, Adam: Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. 3. Teil. Koblenz 1881. Nr. 755 (S.169-180).

² Pauly, Ferdinand: Klein-Archidiakonate und exemte kirchliche Jurisdiktionsbezirke im Archidiakonat Karden bis zum Ende des Mittelalters. In: Rheinische Vierteljahresblätter 24 (3,4): 157-194 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Ludwig Hellriegel).

³ Das Sendgericht wurde im Rahmen einer Kirchenvisitation abgehalten. Unter anderem wurden „*Versündigungen*“ und Verletzungen der kirchlichen Ordnung verhandelt und bestraft. Diese Strafen waren zusätzlich zu den weltlichen Strafen fällig.

rück (Beulich, Morshausen und Lütz), wo im 14. Jahrhundert immer noch Pfarstellen von Münstermaifeld aus besetzt wurden, weist eine auffällige Übereinstimmung mit dem mittelalterlichen Maifeldgau auf.⁴ Während der Trierer Erzbischof von Lütz eine Cathedralsteuer⁵ erhob, brauchten „*Bordershusen*“, Lieg und Dommershausen keine Abgaben zu zahlen. Später erscheint die Kapelle in den Visitationsprotokollen von 1475, 1592 und 1656. 1569 wird Lütz – und damit auch Petershausen – zum Landdekanat Zell gerechnet.⁶

Die Sakramente wurden zwar von dem Lützer Pfarrer gespendet, die Pfarrmitglieder hatten aber auf eigene Kosten einen Kaplan eingestellt, „*der ihnen an allen Sonn- und Festtagen eine Predigt u. in allen Quatemberwochen den Bruderschaftsdienst hielt*“.⁷ Dieser Kaplan wohnte in Petershausen und betreute auch die Kapellen von Dommershausen und Zilshausen. Dafür erhielt er aus der Kirchenfabrik von Petershausen jährlich 20 Florin. Nach Erhebung zur Pfarrei wurde die Kirche am 30. April 1747 konsekriert.⁸ Vermutlich war sie zu diesem Zweck umgebaut, aber nicht völlig erneuert worden. In der Kirche zu Petershausen wurde dann für die Filialisten aus Lahr und Zilshausen an jedem dritten Sonntag die hl. Messe gelesen.

Die Hofgeschichte ist eng mit der des Klosters Maria Engelport verknüpft.⁹ Dieses ehemals adelige Prämonstratenserinnenkloster besaß auf dem Vorderhunsrück mehrere Höfe und Ländereien (Altstrimmig, Bacharach (Nuwegen), Beurenhof, Dommershausen, Eveshausen, Frankweiler, Honshausen, Lieg, Mörsdorf, Petershausen, Treis, Zweiflaumen), die vorwiegend zur Ausstattung eines Altars und für Jahrmessen gedacht waren.¹⁰ Mehrere dieser Güter stammten von dem Treiser Ehepaar Philipp v. Wildenberg und Irmgard v. Braunshorn. Dieser und weiterer Besitz wurde dem Konvent am 02. Oktober 1275 vom Trierer Kurfürsten bestätigt.¹¹

⁴ Zu diesen Aspekten s. Escher-Apsner, Monika: Stadt und Stift. Studien zur Geschichte Münstermaifelds im hohen und späteren Mittelalter. Trier 2004.

⁵ Diese Steuer (Cathedraticum) war ursprünglich jährlich von Diözesankirchen als Zeichen der Unterordnung an die Bischofskirche (Kathedrale) abzugeben.

⁶ de Lorenzi, Philipp: Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. 2 Bde., Trier 1877 und 1887. Unveränderter Nachdruck Trier 1984.

⁷ de Lorenzi, Philipp: a. a. O.

⁸ Wackenroder, Ernst: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Cochem. München 1959. Nachdruck von 1984 S. 645.

⁹ Ausführliche Klostergeschichte bei: Pies, Norbert J.: Zur Geschichte von Kloster Maria Engelport. 15 Bände. Frechen, Köln und Ertstadt-Lechenich 1989-2000 und Pies, Norbert J.: Vom Flaumbach in die weite Welt. 100 Jahre Oblatenkloster Maria Engelport und seine Vorgeschichte. Ertstadt-Lechenich 2003.

¹⁰ Pies, Norbert J.: Zur Geschichte von Kloster Maria Engelport Band XI. Engelpörter Besitz auf dem Vorderhunsrück. Ertstadt-Lechenich 1999.

¹¹ Goerz, Adam: Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. 4 Bände. Koblenz. 1876-1886. Hier Bd. IV Nr. 218 und 219 (S. 49).

Bei Betrachtung der komplizierten Rechtsverhältnisse in dem zum Dreiherrischen gehörenden Beltheimer Gericht¹² – Pauly¹³ schreibt sehr treffend von „Nebeneinander- Gegeneinander- und Durcheinanderregieren“ – müssen wir allerdings auch beim Petershäuserhof zwischen verschiedenen Eigentumsebenen differenzieren. Es gab die Eigentümer (bis 1270 die Herrschaft Waldeck als Lehenträger der Grafen v. Sponheim (s. u.), dann vorwiegend Kloster Maria Engelpört), die Leibeigenschaft (Herrschaft Waldeck), die Besitzer (die jeweiligen Erbpächter), den die Gerichtsbarkeit ausübenden Landes- bzw. Gerichtsherren (bis 1780 die Dreiherrn des Dreiherrischen, ab 1780 Kurtrier alleine) und diverse Zinsempfänger. Und dann gab es natürlich noch die kirchliche Zugehörigkeit zum Erzbistum Trier.



Gerichtsverhandlung unter der Linde. So ähnlich kann man sich auch die Verhandlungen im Beltheimer Gericht vorstellen. Holzschnitt aus: Hohlberg: *Georgica curiosa*. Nürnberg 1687.

¹² Zu den Rechtsverhältnissen im Beltheimer Gericht und im Dreiherrischen vgl.: Mötsch, Johannes: Beltheim im Mittelalter. In: Ortsgemeinde Beltheim (Hrsg.): *Beltheim im Wandel der Zeit 893-1993*. Beltheim 1993 S. 33-74; Rummel, Walter: *Beltheim am Beginn der Neuzeit (1573-1793)*. In: Ortsgemeinde Beltheim (Hrsg.): *Beltheim im Wandel der Zeit 893-1993*. Beltheim 1993 S. 75-116; Pies, Eike: *Die ältesten Kirchenbücher der Pfarrei Beltheim*. Aus der Chronik der Familie Pies Band 20,1. Sprockhövel-Herzkamp 1985. Vgl. auch das Kapitel: „*Der Zeitzeuge Konrad*“.

¹³ Pauly, Ferdinand: *Die Hoch-Gemeinde Senheim an der Mosel*. Boppard 1983.

Die Vogtei Beltheim umfasste 14 Orte und bildete mit der Vogtei Strimmig (Altstrimmig, Mittelstrimmig, Vorderstrimmig oder Liesenich und Briedern) und der Vogtei Senheim (Senheim, Senhals und Grenderich) das so genannte Dreiherrische. In einem Weistum vom 01. Oktober 1377 waren auf Burg Baldeneck folgende Zuständigkeiten festgelegt worden:¹⁴

- Oberster Gerichtsherr (über Hals, Haupt und Bann) war der Trierer Erzbischof.
- Die Hälfte der Gerichtseinkünfte ging an den Trierer Erzbischof und sein Stift, je ein Viertel an die Herrschaft von Braunshorn und die Hinterburg zu Waldeck.¹⁵
- Die Herrschaft von Braunshorn fungierte als „*Vordinger*“ (= Richter) und die v. Waldeck als „*Behälter*“ (= Kerkermeister). Somit wurden Missetäter bis zum nächsten Beltheimer Gerichtstag auf der Waldecker Hinterburg eingesperrt.
- Bei Fluchtgefahr hatten Kurtrier zwölf und Braunshorn sechs Bewaffnete als Geleitschutz für den Transport auf den Hahngarten zu schicken. Falls diese nach der Urteilsverkündung nicht sofort nach Hause reiten wollten, sollten sie in einem nahe gelegenen, zum Beltheimer Gericht gehörenden Ort, Quartier und Kost nehmen. Möglicherweise wurde dafür auch hin und wieder der Petershäuserhof ausgewählt.¹⁶

Kurtrier blieb bis zur Teilung des Dreiherrischen¹⁷ am 15. Dezember 1780 Hauptgerichtsherr, Rechtsnachfolger der Herren v. Braunshorn waren die Herren v. Winneburg-Beilstein (etwa Mitte 14. bis Mitte 17. Jahrhundert) und dann die Herren v. Metternich-Beilstein. Die v. Waldeck waren zunächst Lehenträger der Grafen v. Sponheim und später der Fürsten v. Pfalz-Zweibrücken. Jeder Gerichtsherr wurde von einem Vogt vertreten. Aber nur der Dingvogt durfte bei Gericht reden, es sei denn die Vögte mussten sich miteinander besprechen. Schöffen waren die Heimbürgen der 14 Dörfer des Beltheimer Gerichts, also auch der Petershäuser Hofmann. Wie sehr man darauf bedacht war, bei Gerichtsverhandlungen, aber auch schon bei deren Vorbereitung und bei der Urteilstvollstreckung die eigenen Rechte zu wahren, zeigt sehr schön das Protokoll der letzten Hinrichtung im

¹⁴ Mötsch, Johannes: Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1045-1437. 5 Bände Koblenz 1987-1991; Pies, Eike: (Die ältesten Kirchenbücher der Pfarrei Beltheim); vgl. auch: Brommer, Peter: Die Ämter Kurtriens: Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner. Edition des so genannten Feuerbuchs von 1563, Trier 2003 S. 451-453.

¹⁵ = Niederburg = Boos v. Waldeck

¹⁶ Vgl. Kapitel: „*Wirtshaus mit Schankrecht*“.

¹⁷ Zur Teilungszeremonie vgl. Pies, Norbert J.: Die Teilung des Dreiherrischen. Ein Augenzeugenbericht. Hunsrücker Heimatblätter 67, Jhrg. 26: 277-279 (1986).

Dreiherrischen von 1781.¹⁸ Das konnte sogar soweit gehen, dass zeitweise kein Recht gesprochen werden konnte, wie später näher erläutert wird.

Die drei Untergerichte trafen am zweiten Montag nach dem ersten Mai in Senheim, Beltheim und Strimmig zusammen. In Beltheim trafen sich zu diesem Zweck die drei Vögte der drei Gerichtsherren und die vierzehn Schöffen der Dörfer des Beltheimer Gerichts, nebst Geschworenen. Der Schreiber las einen umfangreichen Fragenkatalog vor, worauf sich die einzelnen Gemeinden berieten und ihre Fälle vortrugen. Diese wurden in ein Protokoll aufgenommen und dem Großen Dreiherrengericht am ersten Montag nach Bartholomäus (24. August) vorgetragen. Dieser Gerichtstag fand abwechselnd in den drei Gerichtsorten statt. Dort trafen sich die drei Amtleute, um an drei Tagen Recht in Angelegenheiten eines ganzen Jahres zu sprechen. Dabei konnte es vorkommen, dass sie am ersten Tag mittags anreisten, gut speisten und erst am nächsten Tag mit den Verhandlungen begannen. In besonders wichtigen Fällen konnten aber auch zusätzliche Gerichtstage einberufen werden.¹⁹

Während es also gleich drei Gerichtsherren gab, waren die Menschen im Dreiherrischen und im Beltheimer Gericht denjenigen gegenüber zinspflichtig, deren Hintersassen sie waren. Für ein und denselben Ort waren meist mehrere Leibherren zuständig. Im Fall des Petershäuserhofes blieben die Höfer waldeckische Leibeigene, obwohl die adelige Witwe Gertrud [v. Waldeck] dem Konvent zu Engelpfort im Jahre 1270 ihr Gut Petershausen verkauft hatte und seitdem – bis zur Französischen Revolution – ein Pachtverhältnis zwischen dem Konvent und den Höfern bestand.²⁰ Bei der Teilung des Dreiherrischen fiel Petershausen nebst Beltheim, Sabershausen, Zilshausen, Lahr und Lieg an Kurtrier.

¹⁸ Siegel, Ernst: Die letzte Hinrichtung im Dreiherrischen am Gericht Beltheim 1781. Hunsrückkalender 1958 S. 70-74; Pies, Eike: (Die ältesten Kirchenbücher der Pfarrei Beltheim).

¹⁹ Nach: Pauly, Ferdinand: Die Hoch-Gemeinde Senheim an der Mosel. Boppard 1983.

²⁰ Vgl. Kapitel: „*Leibeigenentausch anno 1402*“ und: „*1270 für fünf Mark verkauft*“.